



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 2004

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	1. 4. 2004	Sprachprüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik Köln vom 1. April 2004	726
22308	4. 6. 2004	3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumental- talausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 4. Juni 2004.	729
22308	4. 6. 2004	3. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln vom 4. Juni 2004	730

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
26. 7. 2004	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2004.	732
	Innenministerium	
30. 7. 2004	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2004	732
30. 7. 2004	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen am 26. September 2004 – Nachweis von Satzung und Programm.	732
	Landeswahlleiterin	
26. 7. 2004	Bek. – Landtagswahl 2005 – Wahlbekanntmachung.	733
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
20. 7. 2004	Bek. – Jahresabschlüsse 2002 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute	736

I.

22308

**Sprachprüfungsordnung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
für ausländische Studienbewerberinnen
und Studienbewerber aus nicht
deutschsprachigen Ländern
an der Hochschule für Musik Köln
vom 1. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat der Senat der Hochschule für Musik Köln die folgende Sprachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Zulassung und Befreiung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfung und Gesamtergebnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1**Anwendungsbereich, Zulassung und Befreiung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik Köln und ihren Abteilungen nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß dieser Sprachprüfungsordnung an der Hochschule für Musik Köln (Standort Köln).

(2) Die Zulassung zur Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse regelt der Prüfungsausschuss. Die Zulassung richtet sich nach § 36 KunstHG und setzt das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung voraus.

(3) Von der Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach dieser Sprachprüfungsordnung sind befreit:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Dabei müssen ein mindestens dreijähriger intensiver Deutschunterricht in der Abschlussphase der Schulausbildung und mindestens eine ausreichende Bewertung der dabei erbrachten Leistungen nachgewiesen werden;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. 1. 1994 und 15. 4. 1994 über die Gleichstellung der Zentralen

Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);

- d) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)/früher: Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS)) der Hochschulrektorenkonferenz an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits erfolgreich abgelegt haben;
- g) Studienbewerberinnen und -bewerber, die den Test-DAF (Niveaustufe 5 – TDN 5) bestanden haben;
- h) Programmstudierende gemäß § 3 Abs. 3 der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln;
- i) Studienbewerberinnen und -bewerber der Künstlerischen Studiengänge, die an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben.

Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers der Prüfungsausschuss gem. § 5 durch Überprüfung der Äquivalenz der vorgelegten Nachweise der Deutschkenntnisse.

(4) Nach bestandener künstlerischer Eignungsprüfung darf die Zulassung zum angestrebten Studiengang erst ausgesprochen werden, wenn zusätzlich die Sprachprüfung nach dieser Sprachprüfungsordnung bestanden worden ist.

(5) Für die Studienbewerberinnen und -bewerber, die bei der Sprachprüfung keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, bietet die Hochschule für Musik Köln einen einsemestrigen kostenpflichtigen Sprachkurs an, der auf die Besonderheiten des Musikstudiums abgestimmt ist.

(6) Für den Personenkreis nach Abs. 2 erfolgt die Einschreibung für den Sprachkurs gemäß § 3 (2) der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln. § 1 (6) der Einschreibungsordnung gilt entsprechend.

(7) Eine nicht regelmäßige Teilnahme am Sprachkurs oder das erneute Nichtbestehen der Sprachprüfung führen zur Exmatrikulation.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Hochschule für Musik Köln einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen und als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer eingeschrieben sind sowie Programmstudierende nach § 3 Abs. 3 Einschreibungsordnung können auf Antrag an den kostenpflichtigen Sprachkursen teilnehmen, sofern ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Über den Antrag entscheidet das Akademische Auslandsamt.

(9) Das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen während des Sprachkurses ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2**Zweck der Prüfung**

(1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in sprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium an der Hochschule für Musik Köln und ihren Abteilungen Aachen und Wuppertal aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Tex-

te zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium an der Hochschule für Musik Köln und ihren Abteilungen Aachen und Wuppertal angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstruktur;
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die bei der Sprachprüfung verwendeten Texte werden von der Prüfungskommission ausgesucht.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und schriftliche Wiedergabe eines Hörtextes (30 Minuten),
2. Verstehen und schriftliche Bearbeitung eines Lesetextes einschließlich einer textproduktiven Aufgabe (30 Minuten).

Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

- a) Verstehen und schriftliche Wiedergabe eines Hörtextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem musikpädagogischen und/oder musiktheoretischen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und eine kurze schriftliche Zusammenfassung des Gehörten abfassen kann.

Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation in Vorlesungen und Übungen angemessen Rechnung trägt. Der Text soll keine größeren Fachkenntnisse als in der Nebenfachprüfung der Eignungsprüfungen voraussetzen. Der Umfang des vorgelesenen Textes soll so bemessen sein, dass eine schriftliche Wiedergabe innerhalb der 30 Minuten möglich ist.

Durchführung

Der Hörtext wird nur zweimal vorgelesen. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Der gehörte Text soll schriftlich sinn- und inhaltsgemäß wiederholt werden.

Aufgabenstellung

Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur zum Gegenstand. Eine Zusammenfassung des gehörten Textes bzw. von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

- b) Verstehen und schriftliche Bearbeitung eines Lesetextes einschließlich einer textproduktiven Aufgabe

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Sie sollen

weiterhin zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

Art und Umfang des Textes

Der Text soll keine größeren Fachkenntnisse als in der Nebenfachprüfung der Eignungsprüfung voraussetzen. Der Umfang des vorgelegten Textes soll so bemessen sein, dass eine Bearbeitung innerhalb der 30 Minuten möglich ist.

Aufgabenstellung

Durch schriftlich zu beantwortende Fragen, kurze Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen u. ä. soll die Fähigkeit der Auseinandersetzung mit einem Text überprüft werden.

Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Lesen eines vorgelegten Textes (eine maschinengeschriebene Seite Text) und Wiedergabe mit eigenen Worten.

Hierbei wird ein studiengang- und musikbezogener Text vorgelegt. Nach 20 Minuten Bearbeitungszeit soll der Text vorgelesen und mit eigenen Worten wiedergegeben werden.

2. Prüfungsgespräch zu allgemeinen Fragen und Inhalten des Studiums (15 Minuten).

Hierbei sollen in einem Gespräch mit der Prüfungskommission die persönlichen Verbalisierungsmöglichkeiten festgestellt werden.

Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4

Bewertung der Prüfung und Gesamtergebnis

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Teilprüfungen jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit „bestanden“ gewertet wurden.

(2) Die schriftliche bzw. mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.

(3) Über die bestandene Sprachprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In dieser Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass sie nur für die Hochschule für Musik Köln und ihre Abteilungen Aachen und Wuppertal gilt.

(4) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung bildet die Hochschule für Musik Köln einen Prüfungsausschuss, der aus der Rektorin als Vorsitzende bzw. dem Rektor als Vorsitzendem und einer Prorektorin

bzw. einem Prorektor als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fachbereiche 1-6, der Leiterin oder dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes, der Leiterin oder dem Leiter des Studiensekretariates und einem studentischen Senatsmitglied besteht. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie die Dekaninnen oder Dekane der Abteilungen Aachen und Wuppertal übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Sprachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt), die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG).

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter mindestens fünf weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar der Prüfung, jedoch nicht bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Sprachprüfung eine Prüfungskommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden aus dem Fachbereich Musikpädagogik der Hochschule für Musik Köln,
- einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden der Abteilungen Aachen oder Wuppertal,
- der Prorektorin bzw. dem Prorektor als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Universität zu Köln oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Bereich der Sprachenzentren oder den Lehrgebieten Deutsch als Fremdsprache (DaF), die einer Universität in Nordrhein-Westfalen angegliedert sind oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer der Deutschen Sprachprüfung zum Hochschulzugang ausländischer Studierenden (DSH) abnehmenden Stelle.

Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung übertragen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

Die nicht bestandene Sprachprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat vor Beginn der Prüfung einen Identitätsnachweis durch Vorlage des Reisepasses zu erbringen. Kann sie oder er dies nicht oder versucht sie oder er zu täuschen, wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen. Dies ist durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer aktenkundig zu machen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das den medizinischen Befund enthält, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ und die Kandidatin oder der Kandidat wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Sprachprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Sprachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft. Die Sprachprüfungsordnung vom 14. April 1998 (GABl. NW. II Nr. 6/98) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 28. 6. 2002 sowie Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 2003, 323-6.04.10/094

Köln, den 1. April 2004

Der Rektor der
Hochschule für Musik
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2004 S. 726

22308

**3. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 4. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II S. 246), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 2. 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 247), wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Abs. 4 wird unter der Aufzählung „– Sonstige Instrumente“ angefügt: „Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba“.

2**2.1**

In § 3 Abs. 5 erhält der 1. Spiegelstrich „– Orchesterinstrumente“ folgende Fassung:

„– Orchesterinstrumente:
91 Semesterwochenstunden
99 Semesterwochenstunden (Saxophon)“.

2.2

In § 3 Abs. 5 erhält der 2. Spiegelstrich „– Tasteninstrumente“ folgende Fassung:

„– Tasteninstrumente:
69 Semesterwochenstunden (Klavier)
72 Semesterwochenstunden (Cembalo)
76 Semesterwochenstunden (Orgel)“.

3

In § 4 Abs. 5 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Von der Bewertung nach §§ 10 und 19 sind die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik ausgenommen; diese werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen ein.“

4

In § 10 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik wird ebenfalls nicht berücksichtigt.“

5

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Aufzählungen unter Studienrichtung Orchesterinstrumente und unter Studienrichtung Tasteninstrumente folgende Fassung:

„Studienrichtung Orchesterinstrumente:
Orchester (4 Testate)
Kammermusik (3 Testate)
Musikwissenschaft (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)
Studienrichtung Tasteninstrumente:
Chor (3 Testate)
Kammermusik (Klavier: 3 Testate; Cembalo: 2 Testate)
Musikwissenschaft (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)“.

6

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 erhält Nr. 5 folgende Fassung: „5. Kammermusik (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente).“

7

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 erhalten die Aufzählungen unter Studienrichtung Orchesterinstrumente und unter Studienrichtung Tasteninstrumente folgende Fassung:

„Studienrichtung Orchesterinstrumente:
Orchesterliteraturspiel (6 Testate)
Orchester (5 Testate)
Kammermusik (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)
Saxophon-Ensemble (nur Saxophon) (4 Testate)

Studienrichtung Tasteninstrumente:

Instrumentales Nebenfach Klavier (nur Orgel) (4 Testate)
Korrepetition (2 Testate)
Chor (nur Orgel) (3 Testate)
Kammermusik (Klavier: 4 Testate, Cembalo: 3 Testate, Orgel: 2 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)“.

8

In § 17 Abs. 4 Satz 1 erhält die Nr. 6 folgende Fassung: „6. Kammermusik (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente).“

9**9.1**

In Anlage 1 unter „Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Grundstudium“ erhält Buchstabe e) folgende Überschrift: „e) **Kammermusik** (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente)“

9.2

In **Anlage 1** wird unter „Fachprüfungen in den Künstlerischen Hauptfächern bei der Diplom-Vorprüfung“ angefügt:

„Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

1. ein Ricercar von Gabrielli oder degli Antoni
2. eine Suite von J.S. Bach nach eigener Wahl
3. eine Sonate von F. Geminiani oder A. Vivaldi
4. Blattspiel von zwei ausgewählten Stellen, darunter ein Basso continuo

Dauer: 20 Minuten

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.“

10**10.1**

In **Anlage 2** unter „Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium“ erhält Buchstabe e) folgende Überschrift: „e) **Kammermusik** (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente)“.

10.2

In **Anlage 2** erhält unter „Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Diplomprüfung“ bei **Klavier** Buchstabe b) **Kammermusik** folgende Fassung: „b) **Kammermusik (Teilhauptfach)**

Einstudierung kompletter Werke, davon muss eines aus der Zeit der Wiener Klassik und ein weiteres aus einer anderen Stilrichtung sein.

Länge des vorzulegenden Prüfungsprogramms: 45 Minuten.

Dauer der Prüfung: 30 Minuten; die Prüfungskommission wählt einzelne Sätze aus.

Die Prüfungsteile a) und b) werden getrennt bewertet und finden zu verschiedenen Terminen innerhalb eines Monats statt.

Die Prüfung im Teilhauptfach Klavier-Kammermusik kann – unter Berücksichtigung von § 4 der Diplomprüfungsordnung – abgelegt werden, sobald die erforderlichen Kammermusikscheine nachgewiesen wurden.“

10.3

In **Anlage 2** wird unter „Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Diplomprüfung“ angefügt:

„Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba Repertoire von 60 Minuten aus dem Zeitraum von 1680 bis 1820, darunter:

- eine Suite von J. S. Bach
- ein Werk der Frühklassik oder Klassik
- ein Konzert, z. B. von Vivaldi, Monn, Boccherini, Leo oder Haydn.

Das Diplomrepertoire darf nicht im Programm der Diplom-Vorprüfung enthalten sein.

Dauer: 60 Minuten

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.“

Artikel II**Übergangsregelung**

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995

(GABl. NW. II S. 246) bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 16. Oktober 2000 (ABl. NRW. 2 S. 376) bzw. der 2. Änderungssatzung vom 17. 2. 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 247) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 19. 2. 2003 und vom 16. 2. 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2004, 323-7.04.02.05.01/094.

Köln, den 4. Juni 2004

Der Rektor der
Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBL. NRW. 2004 S. 729

22308

**3. Änderungssatzung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Musikpädagogik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 4. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln vom 11. März 1997 (GABl. NW. II S. 433), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 1. 2004 (MBL. NRW. 2004 S. 442), wird wie folgt geändert:

1

Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

1.1

§ 9 erhält folgende Überschrift: „Mündliche, künstlerisch-praktische, unterrichtspraktische und schriftliche Prüfungen“.

1.2

§ 20 erhält folgende Überschrift: „Unterrichtspraktische Fachprüfung/Lehrproben“.

2

In § 3 Absatz 5 werden unter dem Punkt „Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik“ die Angaben zu den Semesterwochenstunden wie folgt geändert:

„Orchesterinstrumente: 99 SWS bzw. 107 SWS bei Hauptfach Saxophon

übrige Instrumente: 97 SWS.“

3

In § 4 Abs. 5 wird zwischen dem 4. und 5. Satz eingefügt:

„Von der Bewertung nach § 10 ist die prüfungsrelevante Studienleistungen im Fach Fachdidaktik ausgenommen; diese wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen ein.“

4

§ 9 wird wie folgt geändert:

4.1

§ 9 erhält folgende Überschrift: „Mündliche, künstlerisch-praktische, unterrichtspraktische und schriftliche Prüfungen“.

4.2

Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) In den unterrichtspraktischen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen können, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten und zu erteilen.“

5

In § 16 Absatz 1 wird in Nr. 3 unter „Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik“ nach „Wahlpflichtfächer (2 Testate)“ angefügt: „Saxophon-Ensemble (4 Testate) – nur bei Hauptfach Saxophon.“

6

§ 17 wird wie folgt geändert:

6.1

In § 17 Absatz 2 wird unter Buchstaben A) und B) Nr. 3 geändert in:

„3. Die unterrichtspraktische Fachprüfung wird durch zwei Lehrproben abgelegt, von denen eine als Einzellehrprobe und eine als Gruppen- oder Kammermusiklehrprobe zu halten ist. Bei einer der Lehrproben muss es sich um Anfangsunterricht (Unterstufe laut Richtlinien der Musikschulen) bei der anderen Lehrprobe um Unterricht mit Fortgeschrittenen handeln.“

6.2

In § 17 Absatz 4 wird angefügt: „8. Fachdidaktik“

6.3

Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 4, Nummern 1 bis 7, wird im Zeugnis für die Diplomprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistung zu Nr. 8 erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und geht nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

7

§ 20 wird wie folgt geändert:

7.1

§ 20 erhält folgende Überschrift: „Unterrichtspraktische Fachprüfung/Lehrproben“.

7.2

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die unterrichtspraktische Fachprüfung wird durch zwei Lehrproben abgelegt, von denen eine als Einzellehrprobe und eine als Gruppen- oder Kammermusiklehrprobe zu halten ist. Bei einer der Lehrproben muss es sich um Anfangsunterricht (Unterstufe laut Richtlinien der Musikschulen) bei der anderen Lehrprobe um Unterricht mit Fortgeschrittenen handeln. Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss das Thema der Lehrprobe und den schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Tage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor.“

8

Anlage 3 zu § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In der Übersicht „Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach bzw. den Hauptfächern“ erhält Klavier folgende Fassung:

„Klavier:

Vortrag von zwei anspruchsvollen Werken aus zwei Stilepochen, davon eine vollständig vorbereitete Sonate. Dauer: 15 Minuten

für Musiktheorie (Tonsatz und Hörerziehung):

Programm: zwei oder drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter der Kopfsatz einer klassischen Sonate

Prüfungsdauer: 15 Minuten“.

9

Anlage 5 zu § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

9.1

In der Übersicht „Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplomprüfung im Hauptfach bzw. den Hauptfächern“ erhält der Abschnitt „Klavier“ folgende Fassung:

„Klavier

für Instrumentalpädagogik:

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. ein Werk aus der Klassik
3. ein Werk aus der Romantik bis einschließlich Impressionismus
4. ein Werk aus dem 20. Jahrhundert (ab Bartók, Hindemith, Prokofiew)
5. eine Etüde (keine langsame) oder ein anderes virtuoseres Werk

Von 2. bis 4. muss ein Werk eine mehrsätzige Sonate sein.

Dauer: 45 Minuten

für Allgemeine Musikerziehung:

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. ein Werk aus der Klassik
3. ein Werk aus der Romantik bis einschließlich Impressionismus
4. ein Werk aus dem 20. Jahrhundert (ab Bartók, Hindemith, Prokofiew)

Von 2. bis 4. muss ein Werk eine mehrsätzige Sonate sein.

Dauer: 45 Minuten

für Musiktheorie (Tonsatz und Hörerziehung)

Programm: mindestens drei anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine vollständige klassische oder romantische Sonate und ein Werk des 20. Jahrhunderts.

Prüfungsdauer: 30 Minuten“.

9.2

In der Übersicht „Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplomprüfung im Hauptfach bzw. den Hauptfächern“

chern“ erhält der Abschnitt „Musiktheorie (Tonsatz)“ folgende Fassung:

„Musiktheorie (Tonsatz)“

1. zwei Klausuren von je fünf Stunden Dauer mit
 - a) mindestens einer analytischen Aufgabe und
 - b) mindestens zwei unterschiedlichen satztechnischen Aufgaben.
2. Die im gesamten Studium angesammelten Arbeiten (Hausarbeitsmappe) sind dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuleiten, dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.
3. **Abweichend von § 10 gilt folgende Notenberechnung: Die Klausurnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Klausuren. Die Note der künstlerischen Fachprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnote und der Note für die Hausarbeitsmappe.**
4. Lehrproben siehe § 17 Abs. 2 C) Nr. 3 sowie § 20 der Diplomprüfungsordnung.“

10

In Anlage 6 zu § 17 Abs. 4 wird angefügt: „h) Fachdidaktik: Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.“

Artikel II

Übergangsregelung

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Studiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln (Fassungen vom 11. 3. 1997 (GABl. NW. II S. 433) bzw. Änderungssatzung vom 10.04.2002 (ABl. NRW. 2 S. 36 bzw. 2. Änderungssatzung vom 20. 1. 2004 (MBl. NRW. 2004 S. 442)) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Studiengang Musikpädagogik in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2004 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 19. 2. 2003 und 16. 2. 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 2004, 323-7.04.02.04.08/094.

Köln, den 4. Juni 2004

Der Rektor der
Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2004 S. 730

II.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2004

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 7. 2004
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das II. Quartal 2004 auf

166.199.514 EUR

festgesetzt.

Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2004 S. 732

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2004

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 7. 2004
33 – 46.04.20 – 9239/04 (1)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 4. 2004 bis 30. 6. 2004 auf

1.195.558.376,00 €

festgesetzt.

– MBl. NRW. 2004 S. 732

Allgemeine Kommunalwahlen am 26. September 2004 Nachweis von Satzung und Programm

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 7. 2004
– 12/35.12.00

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) gebe ich bekannt, dass die Leitung der Partei Frieden, Arbeit, Kultur und Transparenz – FAKT – mir gegenüber den Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) erbracht hat, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Damit muss Wahlvorschlägen der Partei Frieden, Arbeit, Kultur und Transparenz – FAKT – für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte am 26. September 2004 der Nachweis von Satzung und Programm nicht beigelegt werden.

(Nummer 4.4 meiner Bekanntmachung vom 29. August 2003 – 11/20-12.04.12 – MBl. NRW. 2003 S. 1105)

– MBl. NRW. 2004 S. 732

Landeswahlleiterin**Landtagswahl 2005
Wahlbekanntmachung**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 7. 2004
– 12/35.09.04 –

I.**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landesreservelisten**

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 20. Mai 2004 – SGV. NRW. 1110 –, fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005 können Landesreservelisten bei der

**Landeswahlleiterin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5**

40213 Düsseldorf

(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum **4. April 2005, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 [GV. NRW. S. 516], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2003 [GV. NRW. S. 766], in Kraft getreten am 1. Januar 2004 – SGV. NRW. 1110). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2

Landesreservelisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 20 Abs. 1 LWahlG). Auf § 24 Abs. 1 Satz 2 LWahlG weise ich hin; danach enthalten die Stimmzettel jeweils nur die Landesreservelisten derjenigen Parteien, deren Kreiswahlvorschlag zugelassen worden ist.

3

Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b der LWahlO eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 LWahlO).

3.1

Sie muss enthalten:

3.1.1

den Namen der Partei, die die Landesreserveliste einreicht;

3.1.2

Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 28 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

3.2

Bewerberinnen und Bewerber dürfen – unbeschadet ihrer Bewerbung in einem Wahlkreis – nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesreserveliste nur Personen benannt werden, die wählbar sind (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei auf Landesebene hierzu in geheimer Wahl gewählt worden sind (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 LWahlG). In eine Landesreserveliste kann nur auf-

genommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 LWahlG).

4

Die Landesreserveliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesreserveliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) im Lande persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände mit den gleichen Unterschriften beibringt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, § 28 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

5

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können eine Landesreserveliste nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG; § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 1 LWahlO); siehe dazu nachfolgend Nr. 8.2.

6

Landesreservelisten von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

6.1

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

6.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b der LWahlO zu erbringen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO). Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 LWahlO):

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist (war). Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14b der LWahlO) erteilt werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann – unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlags – nur eine Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand

mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig.

7

In jeder Landesreserveliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. nachfolgend Nr. 9), sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur eingereichten Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landeswahlleiterin empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

8

Der Landesreserveliste sind folgende Anlagen beizufügen:

8.1

in jedem Fall

8.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen bzw. Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b der LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 b der LWahlO abzugeben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 5 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO),

8.1.2

für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, dass sie/er wählbar ist (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),

8.1.3

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 b der LWahlO gefertigt sein (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 LWahlG; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO);

8.2

zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,

8.2.1

der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschriften oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

8.2.2

die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes sowie

8.2.3

das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlO).

Hat die Partei die Nachweise zu Nr. 8.2.1 bis 8.2.3 dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt die Einreichung der vom Landeswahlleiter darüber erteilten Bescheinigung (§ 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO; siehe nachfolgend Nr. 13).

8.3

bei allen Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, für jede und jeden der mindestens 1000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesreserveliste eine Bescheinigung der für ihre/seine Wohnung, ggf. Hauptwohnung, zuständigen Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gemäß Anlage 15 der LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift gemäß Anlage 14 b der LWahlO erteilt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 LWahlO).

8.4

Die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wahlbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 28 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 23 Abs. 5 LWahlO).

9

Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist; eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

10

Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft.

10.1

Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson auffordern, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 LWahlG; § 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlO).

10.2

Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor,

10.2.1

wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 LWahlG),

10.2.2

wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),

10.2.3

wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesreserveliste und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 8 Satz 4 LWahlG),

10.2.4

soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

10.3

Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann die Landeswahlleiterin die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 LWahlO).

10.4

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

10.5

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Geschieht das, so hat der Landeswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).

11

Zulassung der Landesreservelisten

11.1

Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **22. April 2005** (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

11.2

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landesreservelisten laden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang des Landtagsgebäudes, Platz des Landtags 1, Düsseldorf, und am Eingang des Innenministeriums, Haroldstraße 5, Düsseldorf, öffentlich bekannt gemacht werden.

11.3

Der Landeswahlausschuss hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 20. November 1951, GV. NRW. S. 147/GS. NW. S. 58, zuletzt geändert durch Arti-

kel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), in Kraft getreten am 4. Juni 2004 – SGV. NRW. 1110 –).

12

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

Anlage 9 b – Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesreserveliste,

Anlage 10 b – Versicherung an Eides statt,

Anlage 11 b – Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,

Anlage 12 b – Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste,

Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit,

Anlage 14 b – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesreserveliste),

Anlage 15 – Wahlrechtsbescheinigung

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 b – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

II.

Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen

1

Für die Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

Eine Partei, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten ist oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 4 Satz 1 LWahlO eine Landesreserveliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Diese Nachweise brauchen nicht eingereicht zu werden, wenn die Landeswahlleiterin bescheinigt, dass sie dem Landeswahlausschuss erbracht worden sind (§ 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO) – s. unter I. Nr. 8.2.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Ich fordere hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 23 Abs. 4 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

4. Februar 2005

einzureichen. Der Zeitpunkt der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die eingereichten Anträge entschieden wird, wird den Antragstellern bekannt gegeben werden.

2

Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, mir bis zum

4. Februar 2005

die Namen der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG sowie § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWahlO zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 2002 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20. 7. 2004 (AZ 65 78 04 / 2002)

Die Jahresabschlüsse der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 2002 sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 25-27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Westfälisches Zentrum Bochum

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat am 7. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwie-

gend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Dortmund

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 2. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälisches Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes

nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

**Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie,
Psychosomatik und Neurologie Gütersloh**

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH hat am 2. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie, Gütersloh, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen,

dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

**Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer,
Westfälische Klinik Hemer**

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 10. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Hans-Prinzhorn-Klinik – Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hemer – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Be-

urteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Herten

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH hat am 10. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen

Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH hat am 2. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand

festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Lippstadt

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 30. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt, Lippstadt nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Marsberg

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 22. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg, Marsberg nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Münster

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 2. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster nach KHG und der Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten

teten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

**Westfälisches Zentrum für Psychiatrie und
Psychotherapie Paderborn**

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH hat am 30. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

**Westfälische Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie Warstein**

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH hat am 18. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat am 2. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Kinder- und JugendKlinik Marsberg

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat am 30. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift Marsberg, Marsberg unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen

der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Institut Hamm

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 20. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und Heilpädagogik, Hamm, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Instituts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Instituts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Instituts und stellt die künftige Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Schloß Haldem

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 10. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Schloss Haldem – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –, Stewede, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs analog § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 30. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt, Lippstadt, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und den gemäß § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Zentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH in Münster hat am 22. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“, – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –, Marsberg, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Therapiezentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anfor-

derungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Therapiezentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Therapiezentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Therapiezentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Lippstadt-Benninghausen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 30. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch die Satzung und § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der PBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob

die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 53 HGrG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Pflege- und Fördereinrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pflege- und Fördereinrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Pflege- und Fördereinrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Pflegezentrum und Westfälischer Wohnverbund Marsberg

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhand GmbH (Münster) hat am 22. 5. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Marsberg, Marsberg unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit

erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Warstein

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH hat am 30. 7. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein, Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die

Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K o w a l e w s k i

Hans Peter Kitzig Institut Gütersloh

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 2. 6. 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Hans Peter Kitzig Institutes, Gütersloh, analog KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Instituts für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2002 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Institutes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Institutes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-

grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Institutes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Institutes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569